

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Version April 2024

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Einkaufsbedingungen**“) der Urenco Deutschland GmbH („**Urenco**“ oder „**wir**“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gem. § 14 Abs. 1 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten („**Lieferant**“ oder „**Sie**“), selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen sowie weitere in der Leistungsbeschreibung oder sonstige, in den von Urenco in den Vertrag einbezogenen Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir, Urenco, nicht an und widersprechen diesen; dies gilt insbesondere für Vertragsstrafenklauseln. Es stellt ferner keine Anerkennung dar, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung und/oder Erbringung der Leistung vorbehaltlos annehmen. Vorstehendes gilt nicht, sofern wir ausdrücklich schriftlich dem Einbezug von abweichenden Bedingungen des Lieferanten zugestimmt haben.
- 1.3 Wir sind zu Änderungen der Einkaufsbedingungen oder Nebenbestimmungen der Leistungsbeschreibung und sonstiger Bedingungen berechtigt, sofern ein triftiger Grund vorliegt, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder der Gesetzeslage, einschneidender Änderungen von Marktgegebenheiten, Währungsstellungen oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Die Änderungen werden wir (i) ausschließlich dergestalt durchführen, dass sie den Umständen, die zu den triftigen Gründen führen, Rechnung tragen. Wir werden Sie (ii) ausdrücklich auf die Neufassung der jeweiligen Bedingungen hinweisen und Ihnen diese zugänglich machen. Ferner werden wir Ihnen (iii) eine angemessene Frist gewähren, während der Sie den Änderungen widersprechen können, und (iv) Sie darauf hinweisen, dass das Vertragsverhältnis ohne Widerspruch innerhalb einer angemessenen Frist oder Kündigung mit den neuen Bedingungen vorgestzt wird.
- 1.4 Alle Vereinbarungen zwischen uns und Ihnen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mündliche Bestellungen oder ähnliches sind ausgeschlossen.
- 1.5 Schriftverkehr kaufmännischer Art ist nur mit der Einkaufsabteilung zu führen. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch per Email erfolgen.

2. Compliance

- 2.1 Als in einem sehr sensiblen Bereich tätiges Unternehmen ist es für uns von maßgeblicher Bedeutung, dass Sie den Urenco Supplier Code of Ethics & Conduct, Version January 2023 (zu finden unter: https://www.urenco.com/cdn/uploads/supporting-files/Urenco_Supplier_Code_of_Ethics_Conduct.pdf), sowie das Urenco-Regelwerk (zu finden unter: <https://www.urenco.com/contractor-information>), wie nachstehend definiert, im Rahmen unserer gesamten Geschäftsbeziehung, insbesondere im Rahmen der Erfüllung Ihrer Pflichten aus dem Vertrag, einhalten. Das Urenco Regelwerk besteht aus folgenden Elementen
- (a) der „Voraussetzungen für die Erbringung von Dienstleistungen“;
- (b) des „Merkblatt für die Behandlung von Verschlußsachen“;
- (c) der „Informationen zu den Zugangsberechtigungen“;
- (d) der „Wichtige Informationen für den Lieferanten“; und
- (e) der „Baustellenordnung“,
- zusammen „**Urenco-Regelwerk**“.
- 2.2 Sie sind dazu verpflichtet, alle Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer, die auf Ihren Geheiß für uns tätig werden, über den Inhalt des Urenco Supplier Code of Ethics & Conduct und das Urenco Regelwerk zu informieren und zu gewährleisten, dass die darin enthaltenen Vorschriften eingehalten werden.
- 2.3 Wir weisen Sie ferner auf Ihre Pflichten aus § 25 StrlSchG hin, wonach es einer Genehmigung bedarf, sofern die Tätigkeit auf unserem Betriebsgelände bei einer von Ihnen beschäftigten Person oder bei Ihnen selbst zu einer Dosis von mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr führen kann.
- 2.4 Gewährung des Zugangs zu unserem Betriebsgelände erfordert die Vorlage (i) eines gültigen Personalausweises/Reisepasses der Person, der Zugang gewährt wird, sowie (ii) des Nachweises der jeweils relevanten, gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung – AtZüV.
- 2.5 Sollte es für die Auftragsbefreiung notwendig sein, geheimgeschützte Bereiche (VS-SPERRZONEN oder VS-Kontrollzonen) zu betreten, ist es notwendig, dass Sie in die Geheimhaltungsbetreuung des Bundes (BMWK) aufgenommen werden oder bereits aufgenommen worden sind. Dies gilt auch für Arbeiten, bei denen der Zugang zu Informationen, die als Verschlußsache eingestuft sind, weitergegeben werden müssen oder sonst in irgendeiner Weise geheimgeschützte Themen berührt werden.
- 2.6 Aufgrund der Zertifizierungen/Validierungen von Urenco nach DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, DIN EN ISO 27001 und EMAS müssen Ihre Tätigkeiten ebenso zertifiziert und validiert sein und den entsprechenden Anforderungen an Arbeitssicherheit, Qualität und Umweltschutz entsprechen. Sie haben Urenco aufzufordern die jeweils aktuellen Zertifikate und Validierungen zu übermitteln.
- #### 3. Vertragsgegenstand
- 3.1 Sofern sich einzelne unserer Bestimmungen widersprechen, haben die Dokumente Vorrang vor den nachfolgenden Dokumenten in absteigender in der Rangfolge:
- (a) die Bestellung
- (b) diese Einkaufsbedingungen,

- (c) die Leistungsbeschreibung,
- (d) das Urenco-Regelwerk;
- (e) der Urenco Supplier Code of Ethics & Conduct.
- 3.2 Wir gewähren Ihnen keinerlei Exklusivität oder Mindestabnahme für die von Ihnen gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen. Wir dürfen jederzeit andere Verträge und Vereinbarungen mit anderen Anbietern für die Bereitstellung von gleichwertigen oder ähnlichen Waren oder Leistungen abschließen.
- 3.3 Änderungen der Menge der vertragsgegenständlichen Lieferung/Leistung können wir bei berechtigtem Interesse auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen.

4. Bestellung – Bestellunterlagen

- 4.1 Unsere Bestellung ist für zehn Werktage verbindlich.
- 4.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Regelungen der Ziffer 1.13 dieser Einkaufsbedingungen bleiben unberührt.
- 4.3 Nehmen Sie unsere Bestellung mit Abweichungen an, so haben Sie uns deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Preis ist ein Festpreis und gilt "DAP vereinbarter Erfüllungsort" (Incoterms 2020). Der vereinbarte Erfüllungsort ist Röntgenstraße 4, 48599 Gronau. In dem Preis sind, entsprechend dem jeweiligen vereinbarten Incoterm, sämtliche im Incoterm enthaltene Transport-, Versicherungs-, Verpackungs-, und sonstige Nebenkosten und Gebühren, die Ihnen bei der Erbringung von Leistungen und/oder bis zur Übergabe der Waren in betriebsfähigen Zustand an den von uns genannten Ort entstehen, sowie gegebenenfalls die gesetzlichen Mehrwertsteuer, enthalten.
- 5.2 Sofern abweichend von Ziffer 1.5.1 schriftlich vereinbart ist, dass die Frachtkosten von uns zu tragen sind, haben Sie die Versendung zu günstigen Bedingungen durchzuführen. Expressversand hat nur auf ausdrückliche Anweisung durch uns erfolgen.
- 5.3 Der vereinbarte Preis ist fällig innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übergabe der Waren/Erbringung der Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Die Rechnungsstellung hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen, es sei denn, in der Bestellung wurde eine andere Währung festgelegt. Die Rechnungen hat konkret bezeichnete Einzelpositionen zu enthalten, wie Artikelnummer oder eine ausreichende Bezeichnung der Ware bzw. der Leistung. Auftragnehmer mit Sitz außerhalb Deutschlands haben die Pflicht, auf der Rechnung die statistischen Warennummer sowie das Gewicht der Materialien für die Intrastat-Meldung anzugeben.
- 5.4 Sofern kein Pauschalpreis vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Aufwand für jeden Kalendermonat bis spätestens dreißig (30) Kalendertage nach Ende des betreffenden Monats für die im Vormonat gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen und erstattungsfähigen Auslagen. Entsprechende Stunden- und Materialbelege sind uns vorab mit angemessenem Vorlauf zur Freigabe zu übermitteln. Alle in Rechnung gestellten Beträgen müssen genaue Tätigkeitsbeschreibungen zugewiesen sein, detaillierte Angaben zur aufgewendeten Zeit gemacht und für die erbrachten Leistungen gültige Vergütungssatz benannt werden. Zeiten, die nicht unmittelbar der Erfüllung der jeweiligen Leistung dienen, insbesondere Pausen und Wegzeiten, sind nicht abrechnungsfähig. Pausen und Wegzeiten sind in der Leistungserfassung separat als nicht abrechenbare Zeiten aufzuführen.

- 5.5 Ihre Rechnung, welche stets die Bestellnummer enthalten muss, ist im pdf-Format an die folgende Emailadresse: fssc@urenco.com mit folgendem Betreff und folgender Bezeichnung des pdf-Dokuments: „Bestellnummer / Rechnungsnummer / Lieferantenbezeichnung“ zu übersenden.

- 5.6 Eine Zahlung seitens Urenco stellt kein Zugeständnis von uns in Bezug auf die Erfüllung der Ihnen gemäß diesem Vertrag obliegenden Pflichten dar. Urenco ist berechtigt, fällige Zahlungen in der Höhe der Ansprüche zurückzuhalten, sofern Urenco Ansprüche gegen Sie aus der Geschäftsbeziehung zuteilen.

- 5.7 Urenco kann nach eigenem Ermessen Ansprüche gegeneinander aufrechnen und Zurückbehaltungsrechte ausüben.

- 5.8 Ihr Recht auf Aufrechnung von Ansprüchen und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist beschränkt auf rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenansprüche.

6. Lieferbedingungen

- 6.1 Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen/-leistungen anzunehmen. Sind Teillieferungen/-leistungen vereinbart, können wir deren zeitliche Reihenfolge bestimmen. Die Annahme einer Teillieferungen/-leistungen bedeutet nicht, dass wir die Gesamtlieferung/-leistung als vertragsgemäß anerkennen.

- 6.2 Wir sind berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen/-leistungen außerhalb der branchenüblichen Grenzen abzulehnen. Insbesondere bedürfen Lieferungen bzw. Leistungen mit einer Abweichung von mehr als 5 % von der Bestellmenge in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

- 6.3 Das Eigentum der gelieferten Waren geht mit Übergabe bzw. Abnahme auf uns über. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sollen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien eingesetzt werden.

7. Zusammenarbeit, Mitarbeiter

- 7.1 Sie werden sich bei Erbringung Ihrer vertraglichen Pflichten eng mit uns abstimmen und uns fortlaufend über den jeweiligen Stand der ausgeführten und auszuführenden Arbeiten informieren. Auf Verlangen von uns haben Sie jederzeit schriftlich Auskunft über den aktuellen Stand der Leistungserbringung zu geben. Sofern eine Mitwirkungshandlung von uns vertraglich vereinbart oder erforderlich ist, werden Sie uns mit angemessener Frist und unter Nennung der konkreten Mitwirkungshandlung zur Mitwirkung auffordern.
- 7.2 Sie werden die Leistungen nur mit Mitarbeitern erbringen, die über die notwendige Qualifikation, Sachkenntnis, Erfahrung und Integrität verfügen. Wir können von Ihnen für alle eingebundenen Mitarbeiter und Dritte verlangen, eine schriftliche Erklärung einzuholen, dass für die Tätigkeit relevante Vorstrafen nicht bestehen.
- 7.3 Sie stehen dafür ein, dass von Ihnen beauftragte Dritte mindestens über dieselbe Qualifikation und Leistungsfähigkeit wie Sie verfügen und auch alle übrigen professionellen Standards erfüllen, welche in der Branche üblich sind oder von einem sorgfältigen Auftragnehmer erwartet werden können.
- 7.4 Sofern Sie die, von Ihnen zu erbringenden Leistungen mit Leistungen koordinieren müssen, die von uns beauftragte Dritte zu erbringen haben, werden Sie gemeinsam mit uns und dem Dritten die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit erörtern, festlegen und befolgen.
- 7.5 Betriebsunterbrechungen oder -störungen bei uns sind auf ein Mindestmaß zu beschränken

8. Lieferzeit, Verzögerung und Verzug

- 8.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich.
- 8.2 Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Lieferzeit einzuhalten, haben Sie unsere Einkaufsabteilung unverzüglich nach Bekanntwerden der Verzögerung schriftlich und unter Angabe der Gründe und der geschätzten Dauer der Verzögerung darüber in Kenntnis zu setzen. Ihre Pflicht zur Einhaltung der Lieferzeit wird hiervon nicht berührt.
- 8.3 Im Falle eines Lieferverzugs bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen haben wir, unabhängig von sonstigen Rechten oder Schadensersatzansprüchen, die uns möglicherweise zustehen, das Recht, von Ihnen für jede volle Kalenderwoche des Verzugs einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Nettopreises der betroffenen Waren oder der betroffenen Leistungen zu verlangen, wobei das Maximum bei 5 % des Nettopreises der betroffenen Waren oder der betroffenen Leistungen liegt. Sie haben das Recht nachzuweisen, dass uns kein Schaden entstanden oder dieser geringer als der genannte Prozentsatz ist. Der pauschalierte Verzugsschaden wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 8.4 Eine vorzeitige Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

9. Untersuchungs- und Rügepflichten, Mängelhaftung

- 9.1 Unsere Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377 und 381 Handelsgesetzbuch für Kauf- und Werklieferungsverträge sind jedenfalls dann fristgemäß ausgeübt worden, wenn der Lieferant innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt der Waren bei offensichtlichen Mängeln oder 5 Kalendertagen nach Feststellung von nicht-offensichtlichen Mängeln in Kenntnis gesetzt wird.
- 9.2 Die Gewährleistungszeit für Kaufverträge oder Werklieferungsverträge über bewegliche Sachen beträgt drei Jahre. Für Werkverträge gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Eine Lieferung fehlerhafter Waren gibt uns Ihnen gegenüber das Recht zur Nacherfüllung, nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Wenn Sie es zweimal versäumen, dieser Pflicht innerhalb der jeweils von uns festgelegten, angemessenen Frist nachzukommen bzw. wenn eine Nacherfüllung unzumutbar ist, können wir gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Kaufpreis reduzieren, vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz verlangen.
- 9.4 In Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen es uns nicht zumutbar ist, Sie zur Mängelbeseitigung aufzufordern bzw. diese nach Aufforderung abzuwarten, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, steht uns das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Ihre Kosten selbst vorzunehmen oder von einem beauftragten Dritten vornehmen zu lassen.
- 9.5 Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund unserer Betriebsverhältnisse nicht möglich, haben Sie nach vorheriger Einigung über die Kosten mit uns umgehend provisorische Verbesserung zu schaffen. Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse bei uns gestatten.
- 9.6 Die Zustimmung von uns zu Ihren technischen Unterlagen und/oder Berechnungen berühren unsere Mängelhaftung nicht.
- 9.7 Wir sind berechtigt, im Falle einer bei Ihnen drohenden oder eingetretenen Insolvenz einen angemessenen Sicherheitsbehalt für die Dauer der jeweils relevanten Gewährleistungsfristen vorzunehmen.

10. Haftung

- 10.1 Sie haften im gesetzlichen Umfang.
- 10.2 Unsere Haftung ist wie folgt beschränkt:
- (a) Wir haften vollständig für Verluste oder Schäden aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (b) Verstoßen wir leicht fahrlässig gegen eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflicht), so haften wir nur für vorhersehbare Schäden, die für die jeweilige Vertragsbeziehung typisch sind. In Bezug auf andere Schäden, die aus leichter Fahrlässigkeit resultieren, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie, für

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (d) Sofern unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- 10.3 Sie sind verpflichtet, Versicherungen zur Produkthaftung, Betriebshaftpflicht und Berufshaftpflicht mit angemessenen Mindestdeckungssummen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, es sei denn, dies ist aufgrund der Art der Waren oder der zur Verfügung gestellten Leistungen nicht möglich. Sie stellen uns auf Anfrage die entsprechende Dokumentation zu den Versicherungen zur Verfügung.
11. **Werkstoff- und Betriebsmittelbeschaffung, Sicherheits- und Schutzvorrichtungen, Audits**
- 11.1 Alle Betriebsmittel, Werkstoffe und Teile, für welche Normen und Vorschriften existieren, müssen diesen Normen und Vorschriften entsprechen. Abweichungen davon bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 11.2 Während der regulären Geschäftszeit gestatten Sie uns oder, durch uns in unserem Ermessen ausgewählten professionell qualifizierten, unabhängigen Wirtschaftsprüfern Zutritt zu seinen Geschäftsräumen, Mitarbeitern, Systemen und relevanten Aufzeichnungen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, um zu prüfen, ob Sie (i) die Vereinbarungen dieses Vertrags sowie sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten, (ii) die Werkstoffe und Betriebsmittel für die Herstellung bzw. den Umgang mit den Waren oder die Leistungserbringung geeignet sind, (iii) ob die Waren und Leistungen vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden und/oder (iv) Sie Qualitätssicherungssysteme funktionsfähig unterhalten. Sie sind berechtigt, den Zugriff auf Informationen zu verweigern, die Geschäftsgeheimnisse darstellen.
- 11.3 Sie werden mit uns bzw. unseren Wirtschaftsprüfern in Bezug auf solche Prüfungen im angemessenen Rahmen kooperieren und die erforderlichen Zugriffsmöglichkeiten und Unterstützungshandlungen zur Verfügung stellen.
- 11.4 Sämtliche Elemente der Waren und Leistungen, einschließlich der Sicherheits- und Schutzvorrichtungen, haben mindestens den Bestimmungen zu entsprechen, die gesetzlich und von den Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und sonstigen Stellen vorgegeben sind.
12. **Geheimhaltung und Datenschutz**
- 12.1 Sie sind verpflichtet, vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen vertrauliche Informationen nur an diejenigen Mitarbeiter weitergeben, die diese für die Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen kennen müssen. Sie werden diese Mitarbeiter über deren Pflicht zur Vertraulichkeit aus dieser Ziffer 1.12 in Kenntnis setzen und dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiter die Vertraulichkeitsbestimmungen dieser Ziffer 1.12 einhalten.
- 12.2 Sie dürfen vertrauliche Informationen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns an Dritte weitergeben, ausgenommen Personen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sowie Behörden im Rahmen von gesetzlichen Offenlegungspflichten, soweit dies lediglich im erforderlichen Umfang geschieht. Sofern es für die Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistungen erforderlich ist, sind Sie berechtigt, vertrauliche Informationen an Unterauftragnehmer weiterzugeben, sofern er der Unterauftragnehmer zur Einhaltung eines dieser Ziffer 1.12 entsprechendem Niveau der Vertraulichkeit verpflichtet wird.
- 12.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß dieser Ziffer 1.12 gilt nicht für Informationen, die ohne Ihr Verschulden öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder werden, die sich vor dem Erhalt durch uns in Ihrem Besitz befanden, die rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder die unabhängig und ohne Bezugnahme auf unsere vertraulichen Informationen durch Sie entwickelt wurden.
- 12.4 Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung werden Sie alle Dokumente oder Dateien, die vertrauliche Informationen enthalten, innerhalb von zehn (10) Kalendertagen zurückgeben, löschen oder vernichten. Auf unser Verlangen müssen Sie schriftlich bestätigen, dass alle Unterlagen, einschließlich aller Kopien, an uns zurückgegeben, gelöscht oder vernichtet worden sind.
- 12.5 Die Pflichten aus dieser Ziffer 1.12 bestehen bis zu fünf (5) Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
- 12.6 Sie sind zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet. Sie haben alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind uns auf Anforderung vorzulegen.
- 12.7 Sofern eine Zugriffsmöglichkeit von Ihnen auf personenbezogene Daten von uns nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Parteien eine gesonderte Auftragsdatenvereinbarung schließen.
13. **Geistige Eigentumsrechte und Arbeitsergebnisse**
- 13.1 Wir (bzw. unsere Lizenzgeber) übertragen weder Rechte an geistigem Eigentum noch sonstige Rechte an dem Ihnen zur Verfügung gestellten Material (einschließlich jeglicher Unterlagen, Dokumentationen, Werkzeuge, etc.). Gleiches gilt für sonstige vor Vertragsunterzeichnung bestehenden und in unserem Eigentum stehenden bzw. von uns lizenzierten Rechte. Wir gewähren Ihnen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht an unseren Materialien ausschließlich zum Zweck der Lieferung der Waren/Erbringung der Leistungen für die Dauer der Vertragsbeziehung.
- 13.2 Geistige Eigentumsrechte, die Sie vor Vertragsunterzeichnung inne haben und die zur Lieferung der Waren/Erbringung der Leistungen verwendet werden, stehen und verbleiben in Ihrem Eigentum. Sie gewähren uns und unseren verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG ein nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, unwiderrufliches, unbefristetes, weltweites, unentgeltliches Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Änderung und Offenlegung Ihrer geistigen Eigentumsrechte, ganz oder teilweise, soweit dies erforderlich ist, um die Waren und Leistungen in vollem Umfang nutzen und verwerten zu können.
- 13.3 Alle Arbeitsergebnisse, die während der Dauer der Vertragsbeziehung und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung konzipiert, erfunden, umgesetzt, entwickelt oder hergestellt wurden („**Arbeitsergebnisse**“), stehen ab dem Moment von deren Schaffung im ausschließlichen Eigentum von Urenco.

- 13.4 Sie treten hiermit an uns (und wir nehmen diese Abtretung an) all Ihre Rechte, einschließlich aller Patent- und Gebrauchsmusterrechte, Designrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Rechte am Know-how sowie jegliche sonstigen Rechte an geistigem Eigentum, soweit rechtlich möglich, an den Arbeitsergebnissen ab im Moment von deren Schaffung. Ist eine Abtretung und Übertragung solcher Rechte gesetzlich nicht zulässig, so gewähren Sie uns ein unbefristetes, unwiderrufliches, übertragbares, weltweites, ausschließliches, unterlizenzierbares und unbeschränktes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse, der Dokumentation und anderer Materialien, die sie vertragsgemäß entwickelt haben oder uns aufgrund Vertrags zur Verfügung stellen, und zwar in allen Nutzungsarten (ob bekannt oder unbekannt). Sie gewährleisten, dass die bei Ihnen beschäftigten Schaffenden des geistigen Eigentums angemessen vergütet werden und den Verzicht auf ihr Recht, im Zusammenhang mit den von ihnen geschaffenen Werken genannt zu werden, erklärt haben.
- 13.5 Die Abtretung und Übertragung von Rechten nach dieser Ziffer I.13 ist mit dem vertraglich vereinbarten Preis abgegolten und bleibt von der Beendigung des Vertragsverhältnisses unberührt. Sie erkennen ausdrücklich an, dass wir über alle Waren und Leistungen (insbesondere Unterlagen, Skizzen und sonstige Darstellungen) frei und ungehindert verfügen und Dritte mit der Fortführung der Lieferung der Waren und Erbringung der Leistungen beauftragen kann.

14. Unterauftragnehmer

- 14.1 Sofern sicherheitsrelevante oder anderweitig qualitätsrelevante Waren oder Leistungen geschuldet werden, ist der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 14.2 Erteilen wir unserer Zustimmung, so stellen Sie sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass Sie Ihren Pflichten gegenüber uns uneingeschränkt nachkommen können.
- 14.3 Ihre Haftung wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch uns berührt.

15. Abtretung

- 15.1 Sie sind nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche.
- 15.2 Wir sind berechtigt, einzelne Rechte aus dem Vertrag oder den gesamten Vertrag an Dritte abzutreten oder zu übertragen. Wir werden Sie in Textform darüber unterrichten.

16. Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund

- 16.1 Wir haben insbesondere ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung, wenn über Ihr Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, Sie Ihren Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellen, der sich auf die vertragsgegenständliche Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistung bezieht, oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt oder bei Eintreten einer wesentlichen Verschlechterung Ihrer Vermögenslage oder eine solche einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertrag gefährdet ist. Wir sind ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn Sie (und/oder Ihr Unterauftragnehmer) den Pflichten aus dem Mindestlohngesetz nicht nachkommen.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist, sofern von uns nicht ausdrücklich anders gewünscht, unser Betrieb Gronau, Röntgenstraße 4, 48599 Gronau.
- 17.2 Sofern nicht einzelvertraglich anders geregelt, unterliegen die Verträge mit uns deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.3 Gerichtsstand ist der Ort unseres Geschäftssitzes. Es steht uns jedoch frei, stattdessen auch das für Ihren Geschäftssitz zuständige Gericht anzurufen.

II. Zusätzliche Bestimmungen für Werkverträge (§ 631 BGB)

1. Geltungsbereich

Wenn Sie zur Herstellung von Waren oder Ausführung, Installation, Reparatur oder Erbringung von sonstigen Arbeiten verpflichtet ist („**Werke**“), gelten die folgenden Bestimmungen zusätzlich zu Ziffer I dieser Einkaufsbedingungen und gehen diesen vor.

2. Zahlungsbedingungen

Zusätzlich zu den in Ziffer I.5.3 festgelegten Bestimmungen gilt, dass Zahlungen erst fällig werden, wenn die Abnahme erklärt wurde, es sei denn, wir haben die Abnahme innerhalb einer von Ihnen gesetzten angemessenen Frist aufgrund eines Mangels abgelehnt.

3. Abnahme von Werkleistungen

- 3.1 Vor Übergabe an uns prüfen Sie die Vertragsleistung selbst darauf, ob sie vollständig ist und den vertraglichen Anforderungen entspricht. Sie informieren uns über die Fertigstellung des Werkes, sobald dieses hergestellt wurde und stellen uns die zugehörigen Dokumente vollumfänglich zur Verfügung.
- 3.2 Sämtliche Abnahmen erfolgen schriftlich. Die Nutzung des Werks durch uns oder einen Dritten allein ersetzt nicht die formelle Abnahmeerklärung.
- 3.3 Wir werden innerhalb einer angemessenen Frist, welche nicht kürzer als 14 Kalendertage ist, prüfen, ob die durch Sie erbrachten Werkleistungen vertragsgemäß sind („**Test**“).
- 3.4 Während des Tests auftretende Mängel sind schriftlich zu protokollieren und unverzüglich zu beseitigen. Das Abnahmeprotokoll ist von uns zu unterzeichnen. Soweit im Rahmen des Tests Änderungen notwendig werden, sind diese unmittelbar in die Dokumentation aufzunehmen. Eine Kopie des aktualisierten Standes ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Wird die Abnahme verweigert, teilen wir Ihnen die Gründe für die Verweigerung schriftlich mit. Sie werden unverzüglich alle erforderlichen Änderungen durchführen und das geänderte Werk erneut zum Test vorlegen. Wir können das nicht

abnahmefähige Werk in der Zwischenzeit bereits nutzen, wobei Ziffer II.3.2, S. 2 der Einkaufsbedingungen Anwendung findet. Eine Pflicht zur erneuten Durchführung eines Tests zur Abnahme obliegt uns erst dann, wenn Sie die Beseitigung der abnahmeverhindernden Mängel nachgewiesen haben.

- 3.6 Wir sind nicht verpflichtet, Teilabnahmen zu erklären. Sofern wir Teilabnahmen durchführen, beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt der finalen Gesamtabnahme zu laufen.

- 3.7 Als Abnahmen oder Teilabnahmen gelten nicht: Freigaben oder Bestätigungen von Leistungen oder Teilen der Leistung, Konzepten, Spezifikationen oder Meilensteine.

4. Gewährleistung, Verjährung

- 4.1 Im Falle einer Lieferung eines fehlerhaften Werks sind wir berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen – nach Wahl von Urenco entweder durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Bedingungen.
- 4.2 Jegliche Änderungen der Art und Zusammensetzung der Materialien oder der Bauweise im Vergleich zu ähnlichen Werken, die Sie zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt haben, erfordern unsere vorherige schriftliche Zustimmung.

III. Zusätzliche Bestimmungen für Dienstverträge (§ 611 BGB)

Handelt es sich bei Ihren vertraglichen Pflichten um die Erbringung von Dienstleistungen, so findet insbesondere Ziffer I.9 der Einkaufsbedingungen keine Anwendung.

IV. Zusätzliche Bestimmungen für Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

Sofern Sie IKT-Dienste erbringen, gelten zudem vorrangig folgende zusätzliche Bestimmungen. „**IKT-Dienste**“ sind alle von Ihnen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie bereitgestellten Waren und/oder Leistungen einschließlich Lieferung, Konvertierung, Installation, Implementierung, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, Herstellung und Empfehlung von Software, Systemsoftware, Hardware oder IT-Systemen oder verbundener Komponenten samt zugehöriger Materialien, Werkzeuge, Ersatzteile und Dokumentationen, das Überlassen von Nutzungsrechten an Software und/oder Hardware, das Pflegen, Bereitstellen und Unterbringen (Hosting) von Software, Netzwerken (und entsprechender Abschnitte) und Websites, das Registrieren oder Registrieren lassen von Domainnamen sowie das Gestalten von Websites und Webanwendungen.

1. Allgemeine Pflichten in Bezug auf IKT-Dienste

- 1.1 **Beschaffenheit:** Sie gewährleisten, dass (i) die IKT-Dienste ohne Modifikationen verwendet werden können und mit der aktuellen IKT-Umgebung von uns vollständig kompatibel sind und bleiben, (ii) die IKT-Dienste nur die in den System- und Benutzerhandbüchern für die IKT-Dienste, für Produkte, Hardware, Software, Cloud-Dienste und/oder Kurse/Schulungen, die von Ihnen bereitgestellt oder angeboten werden („**Dokumentation**“) angegebenen Sicherheitsvorkehrungen oder -funktionen oder keine den IKT-Diensten fremden Elemente (wie z.B. Logikbomben, Viren und Würmer) enthalten bzw. frei von Schadsoftware ist, (iii) regelmäßig neue Versionen und Updates der IKT-Dienste veröffentlicht werden und (iv) dass es möglich sein wird, austauschbare und funktional ähnliche Teile, Komponenten und Erweiterungen zu einem angemessenen Preis zu liefern, die mit den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung verfügbaren und/oder angekündigten vergleichbar sind.

- 1.2 **Neue Versionen:** Wir sind berechtigt, neue Versionen und Updates in Betrieb zu nehmen, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

- 1.3 **§ 536b BGB:** Im Rahmen zeitlich befristeter Überlassung von Software findet § 536b BGB keine Anwendung.

- 1.4 **Dokumentation:** Sie haben uns eine Dokumentation in deutscher Sprache vorzulegen, die eine korrekte, vollständige, detaillierte, unmissverständliche und aktuelle Beschreibung der IKT-Dienste und ihrer Funktionen enthält. Die Dokumentation muss es uns und unseren Nutzern ermöglichen, die IKT-Dienste zu testen und zu pflegen bzw. testen und pflegen zu lassen sowie alle Leistungsmerkmale der IKT-Dienste einfach zu nutzen. Die Dokumentation ist stets zeitnah vor oder gleichzeitig mit der Lieferung der IKT-Dienste oder der Testversionen der IKT-Dienste bereitzustellen. Sollte die Dokumentation die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, ist sie unverzüglich auf Ihre Kosten zu ersetzen.

2. Support und Instandhaltung

- 2.1 Sie werden uns und die Nutzer der IKT-Dienste in der Anwendung der IKT-Dienste schulen. Sofern wir dies fordern, wird die Schulung von Experten durchgeführt, die an der Implementierung und Installation beteiligt waren.

- 2.2 Sie gewährleisten, dass Sie im Stande sind, die Instandhaltung der IKT-Dienste für eine Mindestdauer von fünf Jahren zu wettbewerbsfähigen Preisen anzubieten.

- 2.3 Ist keine Wartung vorgesehen, haben Sie haben alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, um uns oder einem von uns beauftragten Dritter die Instandhaltung und Wartung der IKT-Dienste nach Ende der Vertragslaufzeit zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden Sie uns oder dem zu diesem Zweck beauftragten Dritten am Ende der Vertragslaufzeit die hierfür erforderlichen Informationen (oder Zusatzinformationen) zugänglich machen.

- 2.4 Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die eine Störung des Geschäftsablaufs bei uns nach sich ziehen können, sind grundsätzlich außerhalb der normalen Arbeitszeiten bei uns auszuführen. Ist eine Störung des Geschäftsablaufs im Sinne des vorstehenden Absatzes wegen der Dringlichkeit einer sofortigen Mängelbeseitigung unvermeidbar, haben Sie uns zeitnah vor Beginn der Wartung hiervon zu unterrichten.

- 2.5 Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten umfassen insbesondere die präventive Vermeidung von Mängeln, die Feststellung und Beseitigung von Mängeln, die Bereitstellung von Patches und besserer Softwareversionen und, falls vereinbart, die Bereitstellung neuer Softwareversionen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass verbesserte und neue Softwareversionen zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Wir sind nicht verpflichtet, die neuen Softwareversionen in Betrieb zu nehmen.

- 2.6 Bei Systemen, die bestehende Altsysteme bzw. alte Versionen bestehender Systeme bzw. Software ablösen, gewährleisten Sie, dass das neue System sämtliche positiven Eigenschaften (inklusive Funktion und Schnittstellen) des Altsystems aufweist oder übertrifft. Soweit technisch möglich, hat die neue Software sämtliche Einstellungen und Daten der alten Software zu übernehmen und ohne Änderung von Schnittstellen zu Fremdsystemen zu funktionieren.

3. Datensicherheit

Sie haben angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von Ausfällen, Mängeln in der Leistungserbringung, Datenbeschädigung, Datenverlust oder anderer Störfälle zu treffen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen um diese zu vermeiden. Sie sind zur Wiederherstellung beschädigter oder verloren gegangener Daten verpflichtet.

4. Besondere Bedingungen für Software

Sofern die Leistungen die Überlassung von Software zum Gegenstand haben, gelten zusätzlich, vorrangig folgende Bestimmungen:

4.1 Allgemeine Pflichten in Bezug auf Software

- Software wird uns – soweit nicht anders vereinbart – auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarer Objektform nebst Benutzerdokumentation überlassen. Der Begriff Software umfasst auch Websites.
- Erwerben wir eine Software in Quellcodeform, sind im Rahmen der Gewährleistung an der Software durchgeführte Maßnahmen von Ihnen unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Begriff „Quellcode“ umfasst alle Materialien und/oder Dokumentationen in oder neben dem Quellcode, die für die korrekte Verwendung, Berichtigung und Verarbeitung des Quellcodes, für die Installation und Implementierung, für das Verständnis des Setup und der Struktur aller an der Software vorgenommenen Änderungen, ob in Form des Quellcodes oder in anderer Form, erforderlich sind.
- Soweit zu den geschuldeten Leistungen auch die Weiterentwicklung der Software gehört (z.B. durch Upgrade, Updates etc.), erfolgt die konkrete Weiterentwicklung und Installation bei uns nur mit ausdrücklicher Einwilligung durch uns. Wir unterliegen keiner Verpflichtung die aktuellste Version der Software zu nutzen. Wird Support der Software geschuldet, so wird dieser Support solange auf der jeweiligen Version erbracht, bis wir uns zur Inanspruchnahme einer weiterentwickelten Version entschließen. Soweit nicht anders vereinbart, sind in der Weiterentwicklung der Software selbst auch die Weiterentwicklungen der dazugehörigen Anpassungen (Schnittstellen, Konfigurationen etc.) enthalten, soweit dies für die Funktionsfähigkeit der weiterentwickelten Software bzgl. der Anforderungen von uns erforderlich ist.
- An sämtlichen im Rahmen der Gewährleistung oder Wartung oder aufgrund sonstiger Beauftragung geschuldeten Weiterentwicklungen von Software erwerben wir Nutzungsrechte in demselben Umfang wie an der zugrundeliegenden Software selbst.
- Sie gewährleisten, dass die Software die vereinbarten bzw., in Ermangelung einer Vereinbarung, die marktüblichen Anforderungen an Zeitverhalten, Ergonomie, Fehlertoleranz, Wartbarkeit und Interoperabilität erfüllt sowie hinsichtlich des von uns vorgesehenen oder erwartbaren Gebrauchs geeignet ist.
- Sind die Erstellung einer Anforderungsanalyse oder eines Pflichtenhefts vertraglich vereinbart, gewährleisten Sie, dass (i) die Anforderungsanalyse alle wichtigen IT-technisch zu unterstützenden Abläufe darlegt, (ii) die Anforderungsanalyse alle notwendigen Schnittstellen untersucht und auf mögliche Probleme in der Kompatibilität hinweist, (iii) das Pflichtenheft alle vom Vertrag umfassten IT-technisch zu unterstützenden Abläufe bei uns im IST Zustand mit ihren sich aus der Anforderungsanalyse ergebenden organisatorischen und IT-technischen Schwachpunkten sowie einen SOLL-Zustand durchgängig darstellt.

- 4.2 **Kontrollrechte:** Soweit zu Ihren Gunsten ein gesetzliches Kontrollrecht besteht, werden wir dieses durch eine Selbstauskunft erfüllen und grundsätzlich keinen Zutritt und Zugang zu Räumlichkeiten und Systemen gewähren. Verdachtsabhängige Kontrollansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sämtliche berechnete Kosten, die uns durch eine Kontrolle entstehen, tragen Sie. Ein Ihnen zustehendes, verdachtsunabhängiges Kontrollrecht wird nicht vereinbart.

- 4.3 **Dokumentation:** Sie sind zur Übergabe der zur Leistung zugehörigen Dokumentation in einem Umfang und Format entsprechend einem von uns freigegebenen und akzeptierten Standard verpflichtet. Zu individuell erstellter Software schulden Sie in jedem Fall eine Dokumentation gemäß dieser Ziffer. Hieran räumen Sie uns ebenfalls zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrechte ein. Insbesondere dürfen wir Änderungen der Dokumentation vornehmen, diese vervielfältigen und an verbundene Unternehmen weitergeben.

Herausgabe von Kopien: Soweit Sie individuell erstellte Nutzungsgegenstände nicht mehr benötigen (z.B. zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Gewährleistung), haben Sie sämtliche Originale und Kopien der Nutzungsgegenstände (einschließlich der vertraglichen Dokumentation) auf unsere Aufforderung hin an uns herauszugeben und die vollständige Erfüllung dieser Pflicht schriftlich zu bestätigen. Sind die Kopien in digitaler Form gespeichert, tritt an die Stelle der Herausgabe die Löschung.

- 4.4 **Quellcode bei kundenspezifischer Software:** Soweit kundenspezifische Software Gegenstand der Leistung ist, händigen Sie uns die Technologie mit Lieferung des jeweiligen Werkes in maschinenlesbarer Form auf handelsüblichen Datenträgern aus.

4.5 Verwendung von Open-Source-Software

- Sollten Sie für die Erbringung der IKT-Dienste Open-Source-Software („OSS“) verwenden, haben Sie uns vor Auftragsbestätigung, schriftlich darauf hinzuweisen, ob Ihre Lieferungen Open Source Komponenten enthalten.
- Der Einsatz von OSS im Rahmen der Leistungserbringung und insbesondere die Verwendung von OSS als Bestandteil von Nutzungsgegenständen, ist Ihnen nur nach schriftlicher Einwilligung durch uns gestattet. Eine erteilte Einwilligung bezieht sich jeweils nur auf die konkret von der Einwilligung umfasste OSS-

Komponente; Sie haben bei Ersuchen der Einwilligung die betreffende OSS Komponente unter Angabe der Versionsnummer sowie der anwendbaren Lizenzbedingungen genau zu bezeichnen.

- Soweit Sie mit unserer Zustimmung im Rahmen der Erbringung von Leistungen OSS verwenden, gewährleisten Sie, dass die uns gemäß diesem Vertrag eingeräumten oder einzuräumenden Nutzungsrechte an den Nutzungsgegenständen und deren kommerzielle Verwertbarkeit für uns nicht beeinträchtigt werden, insbesondere, dass weder die uns überlassenen Nutzungsgegenstände (mit Ausnahme der von uns für den Einsatz genehmigten OSS selbst) noch sonstige Softwareprogramme von Ihnen vom sog. „Copyleft“-Effekt erfasst werden.

5. Besondere Bedingungen für Cloud-Dienste

Sofern die Leistungen die Zurverfügungstellung von Diensten, die über das Internet oder ein anderes Netzwerk zugänglich gemacht werden können, ohne dass uns hierfür ein materieller Träger bereitgestellt wird, („Cloud Dienste“) zum Gegenstand haben, gelten zusätzlich, vorrangig folgende Bestimmungen.

- 5.1 **Inhalt der Leistung:** Die Zurverfügungstellung der Cloud-Dienste beinhaltet Folgendes:

- Herstellung von Verbindungen zum Internet über den Cloud-Dienst und optimale Aufrechterhaltung dieser Verbindungen,
- Bereitstellung ausreichender personeller und maschineller Ressourcen zur Aufrechterhaltung der optimalen Funktionsfähigkeit des Cloud-Dienstes,
- Behebung von Störungen und Sicherstellung der optimalen Verfügbarkeit des Cloud-Dienstes,
- angemessene Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten, darunter
- Maßnahmen, die den unberechtigten Zugriff auf und die unerlaubte Abänderung von Daten verhindern,
- Vorkehrungen zur Sicherung von Systemen und Daten in noch festzulegenden Intervallen,
- Beschaffung oder Bereitstellung von Fallback-Diensten, wenn der Cloud-Dienst aus anderen Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht genutzt werden kann oder unerreichbar ist, sowie
- Bereitstellung von Anwenderunterstützung.

- 5.2 **Nicht Inhalt der Leistung:** Backup-, Fallback- und Recovery-Dienste sowie Datenkonvertierung sind kein Bestandteil des Vertrages, sofern nicht anderweitig vereinbart.

- 5.3 **Außerbetriebnahme:** Eine vorübergehende vollständige oder teilweise Außerbetriebnahme des Cloud-Dienstes zu Wartungszwecken innerhalb der vereinbarten Servicezeiten durch Sie ist nicht gestattet.

- 5.4 **Präventive Maßnahmen:** Sie haben proaktiv routine- und regelmäßige Inspektionen, proaktive Problemanalysen auf Grundlage von gemeldeten Störfällen, Fehlerprotokollen und Trendanalysen durchzuführen. Alle hieraus resultierenden Tätigkeiten sind im Rahmen einer innovativen Administration durchzuführen. Spezifische und ggf. weitere proaktive Tätigkeiten müssen vorab zwischen den Parteien vereinbart werden, bevor die entsprechende Leistung erbracht werden kann.

- 5.5 **Serviceanfragen:** Zusätzliche Serviceanfragen einschließlich Beratungswünsche, fachliche Fragen und Fragen zum Zugang, Informations- und Supportanfragen sind in Absprache mit uns ad hoc zu bearbeiten.

- 5.6 **Ihre Erreichbarkeit:** Ist in Ihrem Cloud-Dienst Anwenderunterstützung inbegriffen, haben Sie telefonisch oder per E-Mail Auskunft zu Nutzung und Funktion der vertragsgegenständlichen Software und zur Inanspruchnahme des Dienstes zu erteilen. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist Support nur während 06:00 bis 22:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) zu leisten.

5.7 Regelungen bei Vertragsende

- Im Hinblick auf die kontinuierliche Bereitstellung von Informationen für uns haben sich die Parteien im Falle der Einstellung des Cloud-Dienstes unverzüglich über die Übertragung von Daten und die Art der Datenübertragung, die Bereitstellung der Dienste und/oder andere erforderliche Administrationstätigkeiten zu verständigen, um die störungsfreie Weiternutzung der Daten, der Software und/oder des Cloud-Dienstes durch uns sicherzustellen.

- Der Cloud-Dienst wird für drei (3) Monate nach Vertragsende zu den von Ihnen zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellten Preisen fortzusetzen, es sei denn, die Fortsetzung des Cloud-Dienstes ist Ihnen nicht länger zumutbar.